Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17 **Ausgegeben Danzig, den 25. März** **1933**

41

Durchführungsbestimmungen
zum Steuergrundgesetz.
Vom 15. 3. 1933.

Auf Grund des § 5 und der in den nachfolgenden Artikeln einzeln angeführten Vorschriften des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497) wird bestimmt:

Artikel I
Ausführungs-, Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zu den Steuergesetzen
(§ 5 St.Gr.Ges.)

Zum Erlaß von Ausführungs-, Durchführungs- und Übergangsbestimmungen im Sinne des § 5 bedarf der Senat keiner besonderen ausdrücklichen Ermächtigung in den einzelnen Steuergesetzen.

Artikel II
Kleinbeträge und Abrundung
(§ 8 St.Gr.Ges.)

§ 1

Die Festsetzung, Nachforderung, Einziehung, Erstattung und Vergütung von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen (Zinsen, Verzugszuschläge, Strafen, Kosten und Gebühren) kann unterbleiben, wenn der Betrag, der festzusetzen, nachzufordern, einzuziehen, zu erstatten oder zu vergüten ist, die Höhe von 2 Gulden nicht übersteigt. Wenn mehrere Beträge (§ 73 St.Gr.Ges.) von dem gleichen Steuerpflichtigen gleichzeitig eingezogen werden können, so sind die Beträge zusammenzurechnen. Entsprechendes gilt für Beträge, die zu erstatten sind.

§ 2

Berichtigungsveranlagungen im Sinne der §§ 208 und 210 St.Gr.Ges. haben zu unterbleiben, wenn der Betrag, der insbesondere nachzufordern oder zu erstatten ist, die Summe von 20 G voraussichtlich nicht übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht für die vom Landeszollamt verwalteten Verbrauchs- und Verkehrssteuern.

§ 3

Sind im Rechtsmittelverfahren Gebühren nicht zu erheben, oder wird für die Zurücknahme eines Rechtsmittels oder für eine abweisende Entscheidung Gebührenfreiheit gewährt, so kann die Festsetzung oder Einziehung der Auslagen unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag 2 Gulden nicht übersteigt.

§ 4

Soweit in den einzelnen Steuergesetzen nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Steuern und sonstige Geldleistungen auf volle, durch 5 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden. Soweit mehrere Steuerbeträge und Geldleistungen in einer Summe angefordert werden, ist die Abrundung von der Gesamtsumme vorzunehmen.

Artikel III
Zuständigkeit der Steuerämter und Zollämter
(§ 15 St.Gr.Ges.)

§ 1

Es sind zuständig die dem Landessteueramt unterstellten Steuerämter I—III und die Steuerkasse, und zwar

A. das Steueramt I für die Verwaltung der
   1. Einkommensteuer einschl. Notzuschlag dazu,
   2. Vermögensteuer,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 4. 1933.)

3. Umsatzsteuer,
4. Gewerbesteuer,
zu 2—4: soweit sie von natürlichen Personen erhoben werden,
5. Erbschaftssteuer,
6. Lohnsummensteuer,
7. Festbesoldetensteuer
im Gebiet der Stadtgemeinde Danzig;

B. das Steueramt II für die Verwaltung
1. der unter A Ziffer 1—7 genannten Steuern im Stadtkreis Zoppot und in den Landkreisen Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder,
2. der Körperschaftssteuer einschl. Notzuschlag dazu und unter A Ziffer 2—4 genannten Steuern, soweit sie von Körperschaften erhoben werden, im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig;

C. das Steueramt III für die Verwaltung der
1. Wandergewerbesteuer,
2. Grundwechselsteuer,
3. Rayongebühr,
zu 1—3: im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig,
4. Grundvermögensteuer,
5. Hundesteuer,
6. Lustbarkeitssteuer,
7. Nachtlokalsteuer,
8. Schankkonzessionssteuer,
9. Wohnungsbauabgabe,
10. Kanal- und Müllabfuhrgebühr,
11. Straßenreinigungsbeiträge,
zu 4—11: im Bezirk der Stadt Danzig;

D. die Steuerkasse
1. für die kassenmäßige Verbuchung, Vereinnahmung und vorbehaltlich abweichender Verwaltungsanordnungen des Leiters des Landessteueramts auch für die Einziehung sämtlicher von den Steuerämtern I, II und III verwalteten Steuern und Abgaben einschl. der damit in Verbindung stehenden anderen steuerrechtlichen Geldleistungen,
2. für die Erledigung von Einziehungsersuchen
a) von Danziger Stellen im Rahmen des § 11 St.Gr.Ges.,
b) von deutschen und polnischen Behörden nach Maßgabe der Vereinbarungen über die Gewährung von Rechtshilfe in Steuersachen.

§ 2

(1) Der Sitz und der Bezirk sowie der Umfang der Geschäfte der Zollämter zur Verwaltung der Verbrauchssteuern im Sinne des § 2 Satz 2 des Steuergrundgesetzes werden vom Landeszollamt bestimmt.

(2) Das dem Landeszollamt unterstellte Zollamt I Inlandsverkehr der Freien Stadt Danzig ist zuständig für die Verwaltung der Verbrauchssteuern, soweit diese von im Inlande hergestellten verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnissen erhoben werden.

(3) Das dem Landeszollamt unterstellte Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig ist zuständig für die Verwaltung folgender Verkehrssteuern:
1. Urkunden-(Stempel-)steuer,
2. Wechselsteuer,
3. Gesellschaftssteuer,
4. Wertpapiersteuer,
5. Börsenumsatzsteuer,
6. Lotterie- und Rennwettsteuer,
7. Versicherungssteuer,
8. Beförderungssteuer,
9. Kraftfahrzeugsteuer.

Artikel IV

Grundsätze für die Entschädigung der mit Geschäften der Steuerverwaltung betrauten Gemeinden
(§ 17 Abs. 2 St.Gr.Ges.)

§ 1

Die Gemeinden der Freien Stadt Danzig werden mit nachstehenden Geschäften der Steuerverwaltung betraut:
1. Durchführung der Personenstandsaufnahme,
2. Aushändigung der Steuerbücher,
3. Aufstellung von Veränderungsnachweisungen.

Als Entschädigung erhalten sie:
1. bei der Personenstandsaufnahme für Verteilung, Abholung und Durchsicht auf vollständige Ausfüllung, sowie geordnete Ablieferung der Formblätter an die Steuerverwaltung 10 P für jede Hausnachweisung,
2. für die Aushändigung der Steuerbücher 1 P je Buch, für die Ausstellung und Aushändigung von Steuerbüchern zusammen 2 P je Buch,
3. für die Aufstellung von Veränderungsnachweisungen über An-, Ab- und Umzugsmeldungen 1 P für den Punkt der Nachweisung.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke werden unentgeltlich geliefert.

§ 2

Bei der Übertragung anderer als der im § 1 bezeichneten Geschäfte wird die Entschädigung vom Landessteueramt in entsprechender Höhe festgesetzt. Wird den Gemeinden die bloße Zusendung (Zustellung) von Aufforderungen zu Steuererklärungen, Steuerbescheiden (Steuerfestsetzungen) oder dergleichen übertragen, so soll die Entschädigung für jede Zusendung (Zustellung) den Satz von 50 v. H. der Gebühr nicht übersteigen, die für die Beförderung eines einfachen Briefes im Ortsverkehr zu entrichten gewesen wäre.

§ 3

Für die Einziehung von Steuern erhalten die Gemeinden keine weitere Entschädigung, sondern lediglich die gesetzlichen Einziehungsgebühren.

§ 4

Für die Annahme von Steuern durch gemeindliche Steuerannahmestellen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Artikel V

Steuerausschüsse und Steuerunterausschüsse
(§ 31 St.Gr.Ges.)

§ 1

Neubildung der Steuerausschüsse

(1) Die Steuerausschüsse bei den Steuerämtern I und II sind nach den Bestimmungen des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 und nach den Bestimmungen dieses Artikels mit Wirkung vom 1. Februar 1932 an neu zu bilden.

(2) Von der Neubildung an übernehmen die neuen Steuerausschüsse die Geschäfte der bisherigen Steuerausschüsse.

§ 2

Amtsperiode der Steuerausschüsse

(1) Die Amtsperiode der Steuerausschüsse beträgt jeweils vier Jahre.

(2) Jeweils in den letzten drei Monaten vor dem Ablauf der Amtsperiode finden die Neuwahlen und die sonstigen Vorbereitungen für die Neubildung der Ausschüsse statt.

§ 3

Abgrenzung der Steuerausschußbezirke
Zusammensetzung der Steuerausschüsse

(1) Bei dem Steueramt I wird ein Steuerausschuß, bei dem Steueramt II für den Stadtkreis Zoppot, die Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder je ein Steuerausschuß errichtet.

(2) Der Steuerausschuß beim Steueramt I besteht aus einem Vorsitzenden, aus sechs Mitgliedern, die von der Danziger Stadtbürgerschaft, vier Mitgliedern, die von der Handelskammer und zwei Mitgliedern, die von der Handwerkskammer gewählt und aus sechs Mitgliedern, die von dem Leiter des Landessteueramts ernannt werden.

(3) Der Ausschuß beim Steueramt II für den Stadtkreis Zoppot besteht aus einem Vorsitzenden, aus vier Mitgliedern, die von der Stadtverordnetenversammlung in Zoppot, drei Mitgliedern, die von der Handelskammer und einem Mitgliede, das von der Handwerkskammer gewählt, sowie aus vier Mitgliedern, die von dem Leiter des Landessteueramts ernannt werden.

(4) Die übrigen Ausschüsse beim Steueramt II für die Landkreise bestehen aus je einem Vorsitzenden, aus vier Mitgliedern, die von dem Kreisausschuß, zwei Mitgliedern, die von der Berufsvertretung der Landwirtschaft und solange eine solche nicht besteht, vom Landbund, und je einem Mitglied, das von der Handelskammer und Handwerkskammer gewählt, sowie aus vier Mitgliedern, die von dem Leiter des Landessteueramts ernannt werden.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit der Steuerausschüsse

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Steuerausschüsse bestimmt sich vorbehaltlich der Sonderbestimmung des Absatz 2 nach den Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die örtliche Zuständigkeit des Steueramts. Hierbei kommt es auf die Verhältnisse am Schlusse des Steuerabschnitts an; der Senat kann bestimmen, daß statt des Schlusses des Steuerabschnitts ein anderer Zeitpunkt für die Zuständigkeit maßgebend ist.

(2) Der Steuerausschuß des Steueramts I ist auch für die Körperschaften zuständig, deren Sitz sich im Bezirk des Steueramts I befindet.

§ 5

Zuständigkeitsfragen

Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß der Ausschuß, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, nicht zuständig, vielmehr ein anderer Ausschuß zuständig sei.

§ 6

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Steuerausschuß führt der Vorsteher des Steueramts oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter des Steueramts. Im Falle des § 4 Abs. 2 führt den Vorsitz der Vorsteher des Steueramts II oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter dieses Steueramts.

(2) Der Steuerausschuß wird zu seinen Sitzungen von dem zuständigen Vorsteher des Steueramts schriftlich oder mündlich berufen. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsteher des Steueramts.

(3) Zu Beginn einer jeden Sitzung verweist der Vorsitzende die Ausschußmitglieder auf ihre Pflicht, bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Dieser Hinweis hat auch in solchen Sitzungen zu erfolgen, in denen eine Verpflichtung von Mitgliedern gemäß § 28 Abs. 1, 2 des Steuergrundgesetzes nicht stattfindet.

Allgemeines über die Ausschußmitglieder.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Steuerausschusses sollen in wirtschaftlichen Fragen sachkundig und mit den örtlichen Verhältnissen des Bezirks vertraut sein.

(2) In welcher Weise die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens in den einzelnen Steuerausschüssen vertreten sein sollen und welchen Berufsgruppen, Vermögensarten und Einkommensarten die von den einzelnen Wahlberechtigten zu wählenden Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter entnommen werden sollen, regelt der Leiter des Landessteueramts.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Steuerausschusses werden jeweils für eine Amtsperiode (§ 2 Abs. 1) gewählt oder ernannt.

(2) Für jedes gewählte Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, für jedes ernannte Mitglied ein Stellvertreter ernannt.

(3) Stellt sich im Verlauf der Amtsperiode (§ 2 Abs. 1) heraus, daß sowohl ein Ausschußmitglied als auch sein Stellvertreter dauernd verhindert ist, im Steuerausschuß mitzuwirken, so findet für den Rest der Amtsperiode, wenn der Rest größer ist, als sechs Monate, eine Ersatzwahl oder Ersatzernennung statt.

(4) Untauglich im Sinne des § 30 Abs. 2 Steuergrundgesetzes ist ein Mitglied auch in dem Falle, wenn es den Sitzungen trotz ordnungsmäßiger Einladung mehrfach unentschuldigt fernbleibt.

§ 9

Gewählte Mitglieder

(1) Die Mitglieder und ihre Vertreter werden gesondert gewählt.

(2) Ist ein Wahlorgan (§ 3) für zwei oder mehr Mitglieder wahlberechtigt, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(3) Soweit nicht Abs. 2 Platz greift, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Ernannte Mitglieder

Bei der Auswahl der zu ernennenden Mitglieder soll der Leiter des Landessteueramts in erster Linie diejenigen Vermögensarten und Einkommensarten berücksichtigen, die in dem Bezirk des Steuerausschusses von Bedeutung, aber in dem Steuerausschuß durch gewählte Mitglieder nicht vertreten sind. Insbesondere soll der Leiter des Landessteueramts darauf Bedacht nehmen, daß neben den Berufsgruppen, die in den nach § 3 Abs. 2 bis 4 wahlberechtigten berufsständischen Vertretungen zusammengefaßt sind, auch die sonstigen Berufsgruppen, insbesondere auch die freien Berufe und die Arbeitnehmer, eine angemessene Vertretung finden.

Leitung der Neubildung der Steuerausschüsse

§ 11

(1) Bei jeder Neubildung der Steuerausschüsse (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2) bestimmt der Leiter des Landessteueramts einen Zeitpunkt, bis zu dem ihm die gewählten Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter mitzuteilen sind.

(2) Der Leiter des Landessteueramts teilt den wahlberechtigten Organen der Selbstverwaltung und berufsständischen Vertretungen mit, wieviel Ausschußmitglieder von jedem Wahlberechtigten für die einzelnen Steuerausschüsse zu wählen, welche Regelung nach § 7 Abs. 2 für die Wahl getroffen worden ist und bis zu welchem Zeitpunkt das Wahlergebnis ihm mitzuteilen ist.

(3) Die Mitteilungen über die Wahlergebnisse sollen den Namen, den Beruf (Stand) und die Anschrift der gewählten Personen enthalten.

§ 12

(1) Der Leiter des Landessteueramts prüft:

1. ob die von ihm gemäß § 7 Abs. 2 getroffene Regelung bei der Wahl der Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter beachtet worden ist,
2. ob unter den gewählten Ausschußmitgliedern und ihren Stellvertretern sich Personen befinden, die nicht gewählt werden können oder sollen (§ 24 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes).

(2) Soweit die Wahlergebnisse den im § 24 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen, kann der Leiter des Landessteueramts verlangen, daß Neuwahlen vorgenommen werden. Entsprechen auch diese den Vorschriften des Steuergrundgesetzes (§ 24 Abs. 2) nicht, so kann der Leiter des Landessteueramts die Ausschußmitglieder (stellvertretenden Ausschußmitglieder) ernennen. Unberührt bleibt die dem Vorsteher des Steueramts obliegende Verpflichtung, gewählte Ausschußmitglieder (stellvertretende Ausschußmitglieder), die den Vorschriften des § 24 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes nicht entsprechen, zur Mitwirkung im Steuerausschuß nicht heranzuziehen.

(3) Wenn ein Wahlberechtigter die vom Leiter des Landessteueramts bestimmte Frist (Abs. 1) nicht innehält, so kann der Leiter des Landessteueramts die auf den Wahlberechtigten entfallenden Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter ernennen. Der Leiter des Landessteueramts kann einem Wahlberechtigten Fristverlängerung bewilligen, wenn der Wahlberechtigte aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, die Frist inne zu halten.

(4) Über den Rahmen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann der Leiter des Landessteueramts nicht nachprüfen, ob die Wahlen ordnungsmäßig vorgenommen worden sind. Wenn Einwendungen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen erhoben werden, insbesondere wenn die Gültigkeit des Wahlaktes angezweifelt wird, so entscheidet hierüber der Senat.

(5) Ist jemand von mehreren Wahlberechtigten für denselben Steuerausschuß zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied gewählt worden, so bestimmt der Leiter des Landessteueramts, inwieweit ein Neuwahl vorzunehmen ist.

(6) Die Ernennung von Ausschußmitgliedern (§ 10) soll der Leiter des Landessteueramts erst nach dem Abschluß der Wahl vornehmen.

Umlaufverfahren

§ 13

(1) Der Steuerausschuß kann nicht nur in Sitzungen, sondern auch in einem schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) Beschluß fassen.

(2) Eine Sitzung soll nur dann stattfinden, wenn die Zahl der zu erledigenden Fälle groß genug ist, um den Aufwand an Kosten und Zeit zu rechtfertigen, der dem Staat und den Ausschußmitgliedern durch die Sitzungen entsteht.

(3) Fälle, bei denen das Steueramt der Ansicht ist, daß mit ihrer Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung (Abs. 2) gewartet werden kann, sind im Umlaufverfahren zu erledigen. Insbesondere können auch Einspruchsentscheidungen, Nachveranlagungen, Neuveranlagungen und Berichtigungsveranlagungen im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 14

(1) Beim Umlaufverfahren wirken neben dem Vorsteher des Steueramts oder einem von ihm beauftragten Sachbearbeiter des Steueramts drei Ausschußmitglieder mit, die für die Dauer eines Kalenderjahres vom Steuerausschuß im voraus bestimmt werden. Der Steuerausschuß hat gleichzeitig für jedes dieser Mitglieder einen Vertreter zu bestimmen. Es sollen für die Aufgabe nur solche Personen gewählt werden, die für das Steueramt leicht erreichbar sind.

(2) Die Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Bei Abstimmungen innerhalb des Umlaufverfahrens ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit von wenigstens drei Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist der Fall in einer Sitzung zu erledigen.

§ 15

(1) Das Umlaufverfahren spielt sich in folgender Weise ab:

1. Das Steueramt fertigt eine Aufzeichnung an, in der der Sachverhalt kurz dargestellt und für den zu fassenden Beschluß ein Vorschlag gemacht wird (Beispiele: Entwurf einer Steuerberechnung oder einer Einspruchsentscheidung).
2. Von dieser Aufzeichnung übersendet das Steueramt jedem der nach § 14 bestimmten Mitglieder des Steuerausschusses eine Abschrift.
3. Die Steuererklärungen, die vom Steueramt geführten Akten und die sonstigen Nachweisungen, die die einzelnen Steuerfälle betreffen (z. B. Ermittlungsberichte und Berichte über Buch- und Betriebsprüfungen), dürfen nicht mitgesandt werden.
4. Die Mitglieder äußern sich schriftlich zu dem Vorschlag des Steueramtes. Es empfiehlt sich, die Äußerung auf die vom Steueramt formblattmäßig übersandte Aufzeichnung zu setzen.
5. Auf Grund der schriftlichen Äußerungen der Mitglieder stellt das Steueramt nach der Vorschrift des § 14 Abs. 3 Satz 1 das Ergebnis der Abstimmung fest.

(2) Der Vorsteher des Steueramtes kann die für das Umlaufverfahren besonders bestimmten Mitglieder zu einer Aussprache berufen. Die schriftliche Äußerung der Mitglieder kann sich an die Aussprache unmittelbar anschließen.

(3) Der im Umlaufverfahren gefaßte Beschluß ist später dem Steuerausschuß zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 16

Schriftliche Festlegung der Beschlüsse

(1) Das Steueramt hat die Beschlüsse, die ein Steuerausschuß zu den einzelnen Fällen gefaßt hat (§ 21 Abs. 1 des Steuergrundgesetzes), nach Maßgabe der Absätze 2, 3 schriftlich festzulegen.

(2) Dies geschieht bei Beschlüssen, die in einer Sitzung gefaßt worden sind, bis zum Schlusse der Sitzung, bei Beschlüssen, die im Umlaufverfahren gefaßt worden sind, alsbald nach Beendigung des Umlaufverfahrens.

(3) Die Beschlüsse (§ 21 Abs. 1 des Steuergrundgesetzes) werden in der Regel in die Akten eingetragen, die die einzelnen Fälle betreffen. Auch Eintragungen in Listen ist zulässig und ausreichend.

§ 17

Niederschrift über die Sitzung

(1) Über jede Sitzung eines Steuerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Ortes und des Tages der Sitzung;
2. die Angabe der Namen des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Mitglieder;

3. die Feststellung, daß der Vorschrift des § 6 Abs. 3 dieses Artikels entsprochen worden ist; wenn in der Sitzung ein Mitglied gemäß § 28 Abs. 1, 2 des St.Gr.Ges. verpflichtet worden ist: einen Vermerk hierüber;
4. wenn in der Sitzung ein Beschluß gemäß § 43 des St.Gr.Ges. gefaßt worden ist: den Inhalt dieses Beschlusses;
5. eine allgemeine Angabe über den Gegenstand der in der Sitzung erledigten Geschäfte;
6. ein Hinweis darauf, daß die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse in den Akten oder sonstigen Nachweisungen, die die einzelnen Fälle betreffen, oder in Listenform schriftlich festgelegt worden sind.

(3) Der Vorsitzende, der Schriftführer und nach der Anordnung des Vorsitzenden eins der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 18

Einsichtnahme in die Steuerlisten

(1) Nach § 21 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes liegt es dem Steuerausschuß ob, zur Nachprüfung der Veranlagung Einsicht in die Steuerlisten zu nehmen, die für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftssteuer) die Veranlagungsergebnisse enthalten.

(2) Zur Durchführung des § 21 Abs. 2 des St.Gr.Ges. wird folgendes bestimmt:

1. Es steht im Ermessen des Steuerausschusses, in welcher Weise die Einsichtnahme in die Steuerlisten erfolgt. Ein Steuerausschuß kann z. B., wenn er nicht selbst Einsicht in die Steuerlisten nehmen will, einzelne Mitglieder oder einen Unterausschuß mit der Einsichtnahme beauftragen. Zur Einsichtnahme in die Steuerlisten sind einzelne Mitglieder des Steuerausschusses nicht befugt, sofern sie nicht nach Satz 2 mit der Einsichtnahme beauftragt worden sind oder Sondervorschriften Platz greifen.
2. Ein Steuerausschuß kann nicht nur die Steuerlisten einsehen, welche die von ihnen beschlossenen Veranlagungsergebnisse enthalten, sondern auch die Steuerlisten, in denen die von einem anderen Steuerausschuß beschlossenen Veranlagungsergebnisse eingetragen sind.
3. Auf Grund des § 21 Abs. 2 des St.Gr.Ges. kann nur Einsicht in die Steuerlisten, nicht dagegen Einsicht in sonstige Schriftstücke (z. B.: Steuerakten, Sollbücher, Sollkarten) verlangt werden.
4. Da die Einsichtnahme in die Steuerlisten der Nachprüfung der Veranlagung dienen soll, so ist dafür in der Regel erst dann Raum, wenn für den Bezirk des Steuerausschusses die allgemeine Veranlagung abgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn die letzte Sitzung des Steuerausschusses stattgefunden hat und nur noch einzelne Veranlagungen durchzuführen sind, deren Erledigung sich aus besonderen Gründen (z. B. durch eine Buchprüfung oder durch umfangreiche Ermittlungen) verzögert hat.
5. Einsicht in die Steuerlisten kann nur in den Diensträumen des Steueramts genommen werden. Eine Versendung von Steuerlisten findet nicht statt. Der Vorsteher des Steueramtes kann Abweichungen zulassen, sofern besondere Gründe dafür sprechen. Sondervorschriften bleiben unberührt.
6. Wenn auf Grund der Einsichtnahme in die Steuerlisten ein Steuerausschuß zu dem Ergebnis kommt, daß ein von ihm gefaßter Beschluß unrichtig sei, so kann der Beschluß geändert werden, wenn er dem Steuerpflichtigen noch nicht bekanntgegeben worden ist oder soweit die Voraussetzungen der §§ 70, 208 des St.Gr.Ges. vorliegen.
7. Für die Einsichtnahme in die Steuerlisten und für die Teilnahme an Sitzungen, die lediglich die Einsichtnahme in die Steuerlisten (einschließlich der Beratung und Beschlußfassung über die Ergebnisse der Einsichtnahme) betreffen, wird den Mitgliedern des Steuerausschusses eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 19

Unterausschüsse

(1) Die Zahl der zur Unterstützung der Steuerausschüsse zu bildenden Unterausschüsse wird durch den Bedarf bei den einzelnen Steuerämtern bestimmt.

(2) Die Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen mehreren Unterausschüssen eines Steueramtes kann nach örtlichen oder sachlichen oder nach beiden Gesichtspunkten vorgenommen werden. Bei örtlicher Abgrenzung ist die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem Unterausschußbezirk zulässig. Bei sachlicher Abgrenzung können sowohl für einzelne Einkommens- und Vermögensarten als auch innerhalb derselben für bestimmte Wirtschaftszweige besondere Unterausschüsse gebildet werden.

§ 20

(1) Die Bildung der Unterausschüsse ist Sache der Vorsteher der Steuerämter.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Bestimmung der Zahl der zu bildenden Unterausschüsse,
2. Die Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen den einzelnen Unterausschüssen,
3. die Bestimmung der Mitgliederzahl für die einzelnen Unterausschüsse,
4. die Ernennung der Unterausschußmitglieder und der erforderlichen Stellvertreter.

§ 21

(1) In jedem Unterausschuß hat der Vorsteher des Steueramtes oder ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Beamter Sitz und Stimme.

(2) Bei der Auswahl der übrigen Unterausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter ist bei rein örtlicher Abgrenzung der Unterausschußbezirke darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens, im übrigen, daß Klein-, Mittel- und Großunternehmungen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend vertreten sind.

(3) Vor der Ernennung der Unterausschußmitglieder sind die in Frage kommenden Magistrate, Kreisausschüsse sowie die wirtschaftlichen Interessenverbände und Berufsverbände zu hören.

(4) Die Unterausschüsse sind für jedes Kalenderjahr neu zu bilden. Eine Abweichung von dem nach § 20 Abs. 2 aufgestellten festen Plan im Laufe eines Kalenderjahres ist nur mit Einverständnis des Landessteueramtes zulässig.

§ 22

Im übrigen finden auf die Unterausschüsse und ihre Mitglieder die §§ 5, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 23

Entschädigung der Ausschußmitglieder

Auf die Entschädigung der Mitglieder der Steuerausschüsse und Unterausschüsse und ihrer Vertreter für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst finden die Bestimmungen Anwendung, die jeweils für die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen gelten.

Artikel VI

Steuerkammer des Verwaltungsgerichts
(§ 38 Abs. 5 St.Gr.Ges.)

§ 1

Die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts wird mit Wirkung vom 1. Februar 1932 neu gebildet.

§ 2

Die Gesamtzahl der für die Steuerkammer zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter beträgt 32.

§ 3

(1) Als wahlberechtigte Organe der Selbstverwaltung im Sinne des § 38 Abs. 1 des St.Gr.Ges. gelten:

1. die Stadtbürgerschaft in Danzig,
2. die Stadtverordnetenversammlung in Zoppot,
3. der Kreisausschuß des Kreises Danziger Höhe,
4. der Kreisausschuß des Kreises Danziger Niederung,
5. der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

(2) Als wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretungen im Sinne des § 38 Abs. 1 des St.Gr.Ges. gelten:

1. die Handelskammer,
2. die Handwerkskammer,
3. bis zur Bildung einer Landwirtschaftskammer: der Landbund,
4. die Anwaltskammer in Danzig,
5. die Ärztekammer der Freien Stadt Danzig.

§ 4

(1) Von der Gesamtzahl der nach § 2 zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter entfallen auf die Stadt Danzig 16, auf die Stadt Zoppot und die Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder je 4.

(2) Von den auf die Stadt Danzig entfallenden 16 Mitgliedern und Vertretern sind 8 von der Stadtbürgerschaft, 4 von der Handelskammer, 2 von der Handwerkskammer und je 1 von der Anwaltskammer und Ärztekammer zu wählen.

(3) Von den auf die Stadt Zoppot entfallenden 4 Mitgliedern und Vertretern sind 2 von der Stadtverordnetenversammlung, je 1 von der Handelskammer und der Handwerkskammer zu wählen.

(4) Von den je 4 auf die Kreise entfallenden Mitgliedern und Vertretern ist je 1 vom Kreisausschuß, vom Landbund, von der Handelskammer und von der Handwerkskammer zu wählen.

§ 5

Die ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter werden erstmalig für die Zeit vom 1. Februar 1932 bis zum 31. Dezember 1937 gewählt.

§ 6

Die Wahlorgane sind vom Landessteueramt zur Wahl schriftlich aufzufordern. Der Leiter des Landessteueramtes hat zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt ihm das Wahlergebnis mitzuteilen ist.

§ 7

Die Wahl ist so zu gestalten, daß jedes ehrenamtliche Mitglied durch die Wahl zugleich Vertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer wird.

§ 8

Wird von den wahlberechtigten Organen, die mehrere Mitglieder zu wählen haben, nicht darauf Rücksicht genommen, daß bei den gewählten Mitgliedern und Vertretern die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind, so ist der Senat berechtigt, die Vornahme neuer Wahlen zu verlangen.

§ 9

Werden im Laufe einer Wahlperiode Ersatzwahlen erforderlich, so hat der Vorsitzende der Steuerkammer das Erforderliche zu veranlassen.

§ 10

(1) Der Vorsitzende der Steuerkammer beruft die ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter zu den Sitzungen ein.

(2) Die nach § 38 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes zulässige Ablehnung der Wahl ist dem Vorsitzenden der Steuerkammer bei der ersten Einberufung zu erklären.

§ 11

Auf die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Vertreter für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst finden die Bestimmungen Anwendung, die jeweils für die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen gelten.

Artikel VII

Abrechnungsbescheide und Kontoauszüge

(§ 101 St.Gr.Ges.)

§ 1

Bestehen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerkasse Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, so hat das Steueramt (Steuerkasse) dem Steuerpflichtigen auf Antrag kostenlos einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid über den jeweiligen Kontenstand (Stichtagsaldo) zu erteilen (§ 101 St.Gr.Ges.).

§ 2

Einwendungen des Steuerpflichtigen gegen den gemäß § 1 erteilten Bescheid sind zunächst in persönlicher Verhandlung zwischen Steuerpflichtigen und dem Steueramt (Steuerkasse) zu klären.

§ 3

Die Erteilung von genauen Kontoabschriften durch die Steuerkasse kommt nur in Frage, wenn die Verhandlungen im Sinne des § 2 zu einer Verständigung nicht geführt haben. Kontoabschriften sind in diesen Fällen nur auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erteilen, wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß die Aufzeichnungen der Steuerkasse Irrtümer oder Unrichtigkeiten enthalten.

§ 4

(1) Kontoabschriften nach § 3 sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für jedes Steuerjahr 3 G. Für die vor dem 1. Januar 1928 liegende Zeit werden Kontoabschriften nicht erteilt.

(2) Die Gebühren sind vorher zu entrichten. Ihre unverlangte Einsendung begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszuges.

§ 5

Gegen die Bescheide gemäß §§ 1 und 3, sowie gegen die Gebührenberechnung gemäß § 4 ist die Beschwerde an das Landessteueramt gegeben. Dieses entscheidet endgültig.

Artikel VIII

Verzinsung

(§§ 102—104, 106, 132 St.Gr.Ges.)

§ 1

(1) Bei der Berechnung von Zinsen ist der zu verzinsende Betrag bei den vom Landessteueramt verwalteten Steuern auf volle 50,— G, im übrigen auf volle Gulden nach unten abzurunden. Die gesetzlich festgesetzten Zinssätze gelten für den Zeitraum eines Jahres.

(2) Bei den vom Landeszollamt verwalteten Verbrauchs- und Verkehrssteuern sind die Zinsen nach Tagen zu berechnen. Der Tag der Fälligkeit bleibt außer Ansatz.

§ 2

(1) Als Stundung im Sinne des § 103 St.Gr.Ges. ist auch der Aufschub (§ 106 St.Gr.Ges.) anzusehen.

(2) Beim Aufschub beginnt die Verzinsung mit dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag und endigt mit dem Tage der Zahlung des aufgeschobenen Betrages.

§ 3

Die Vorschrift des § 87 Abs. 3 letzter Satz des Eink.St.Ges. in der Fassung vom 31. 12. 1931 (G.Bl. 1932 S. 29) gilt entsprechend für alle Steuern, die auf Grund des Gesetzes über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. 9. 1928 (G.Bl. S. 207) zum „gemeinen Soll" vereinigt sind.

Artikel IX

Niederschlagung, Erstattung und Anrechnung von Steuern

(§§ 107, 108 St.Gr.Ges.)

§ 1

Eine Niederschlagung kann von Amts wegen (Ausfallstellung) oder auf Antrag (Erlaß) ausgesprochen werden. Durch eine „Ausfallstellung" wird der Steueranspruch als solcher nicht berührt, so daß bei Fortfall der für die Ausfallstellung maßgebenden Voraussetzungen die Steuerforderung erneut beigetrieben werden kann. Ein „Erlaß" kann endgültig oder unter Vorbehalt des Widerrufes ausgesprochen werden.

§ 2

(1) Eine Ausfallstellung hat zu erfolgen, wenn Steuerbeträge und andere steuerrechtliche Geldleistungen mit Ausnahme von Strafbeträgen (vergl. Artikel 16) sich als nicht beitreibbar erweisen. Dies ist der Fall

a) wenn entweder die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg gehabt hat oder nach den angestellten Ermittlungen voraussichtlich keinen Erfolg haben würde,

b) oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen würden.

(2) Die Ausfallstellung ist durch den Vorsteher des zuständigen Steueramts oder Zollamts auszusprechen. Die Zustimmung der Oberbehörde zu der Ausfallstellung ist erforderlich

a) für den Zuständigkeitsbereich des Landessteueramts, wenn die in Ausfall zu stellende Summe den Betrag von 2000 G übersteigt,

b) für den Zuständigkeitsbereich des Landeszollamts, wenn die in Ausfall zu stellende Summe den Betrag von 200 G übersteigt.

§ 3

Ein Erlaß von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen mit Ausnahme von Strafen kann ausgesprochen werden

a) wegen Unmöglichkeit der Einziehung (§ 4)

b) aus Billigkeitsgründen (§ 5).

§ 4

(1) Ein Erlaß gemäß § 3, a ist nur zulässig, wenn

a) nach den angestellten Ermittlungen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg haben würde,

b) durch die angestellten Ermittlungen festgestellt ist, daß durch die Zwangsbeitreibung die wirtschaftliche Lage des Schuldners gefährdet wird.

(2) § 2 Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß zur Ablehnung von Anträgen der in Abs. 1 genannten Art die Steuer- und Zollämter ohne Rücksicht auf die Höhe des zu erlassenden Betrages zuständig sind.

§ 5

(1) Aus Billigkeitsgründen kann sowohl der Erlaß einer bestehenden Schuld als auch die Rückzahlung eines bereits entrichteten Betrages angeordnet werden.

(2) Zum Erlaß aus Billigkeitsgründen sind zuständig:

a) für den Zuständigkeitsbereich des Landessteueramts:

die Steuerämter, sofern die zu erlassende Summe im einzelnen Fall den Betrag von 100 G nicht übersteigt,

das Landessteueramt, sofern die zu erlassende Summe im einzelnen Fall den Betrag von 3000 G nicht übersteigt,

b) für den Zuständigkeitsbereich des Landeszollamts:

das Landeszollamt, sofern die zu erlassende Summe im einzelnen Fall den Betrag von 3000 G nicht übersteigt.

(3) Für die Ablehnung eines Antrages auf Erlaß aus Billigkeitsgründen nach Abs. 1 sind die Steuer- und Zollämter ohne Rücksicht auf die Höhe des zu erlassenden Betrages zuständig.

Artikel X

Sicherheitsleistung

(§ 113 St.Gr.Ges.)

§ 1

Für eine Sicherheitsleistung gemäß § 113 St.Gr.Ges. sind maßgebend die durch § 15 I der Allgemeinen Rechnungsvorschriften vom 27. 11. 1926 getroffenen Bestimmungen.

§ 2

In den Fällen des § 114 St.Gr.Ges. können die Steuer- und Zollämter die zuständigen Stellen um Vornahme einer kostenlosen Sicherheitspfändung beweglicher Sachen ersuchen, sofern der Steuerschuldner zustimmt. Als weitere Sicherungsmöglichkeiten kommen die Sicherungsübereignung und die Inanspruchnahme von Treuhandgesellschaften in Frage.

Artikel XI

Hinterlegung

(§ 119 St.Gr.Ges.)

§ 1

Als Sicherheit hinterlegtes Geld Danziger Währung ist an die Steuerkasse (bei Steuern, deren Verwaltung zum Zuständigkeitsbereich des Landeszollamts gehört, an die Zollkasse oder an die Oberzollkasse) zur Verwahrmasse einzuzahlen. Die für die Steuerverwaltung als Sicherheit hinterlegten Dokumente, Wertpapiere und Wertgegenstände sind im Verwahrgelaß der Städt. Hinterlegungskasse der Stadt Danzig bezw. der Oberzollkasse niederzulegen. Für das Anweisungsverfahren sind die Bestimmungen des § 15 II der Allgemeinen Rechnungsvorschriften vom 27. 11. 1926 maßgebend.

§ 2

Die Bestimmungen über Wertgegenstände der Kassenordnungen für die Steuer- und Zollkassen bleiben unberührt.

Artikel XII

Vereinfachte Zustellung

(§ 204 Abs. 3, § 239 Abs. 2 St.Gr.Ges.)

§ 1

Bei schriftlichen Bescheiden, die im Besteuerungsverfahren ergehen (insbesondere bei Steuerbescheiden, bei Feststellungsbescheiden, bei Veranlagungsbescheiden, bei Zerlegungsbescheiden und bei

Rechtsmittelentscheidungen im Besteuerungsverfahren), kann die Zustellung im Inland dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid dem Steuerpflichtigen oder der sonstigen Person, für die der Bescheid bestimmt ist, durch eingeschriebenen oder einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

§ 2

Bei Zusendung durch eingeschriebenen oder einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige oder wer sonst auf dem Briefe als Empfänger bezeichnet ist, darlegt, daß ihm der Bescheid nicht innerhalb dieser Frist zugegangen ist.

Artikel XIII

Kosten des Steuerermittlungsverfahrens

(§ 213 St.Gr.Ges.)

In den Fällen des § 199 Abs. 2 Satz 2 des Steuergrundgesetzes hat der Steuerpflichtige die Auslagen, die durch die Heranziehung besonderer Sachverständigen entstehen, zu tragen und auf Verlangen des Steueramtes vorzuschießen.

Artikel XIV

Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung

(§ 321 St.Gr.Ges.)

Auf die Berechnung der Kosten im Verwaltungszwangsverfahren finden die §§ 54 ff. der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Pr. Ges.Samml. S. 545) in der Fassung der Verordnungen vom 6. Juli 1923 (G.Bl. S. 777, 882), vom 25. April 1925 (G.Bl. S. 124) und vom 16. Februar 1926 (G.Bl. S. 60) Anwendung.

1. Anlage

Artikel XV

Unterwerfungsverfahren

(§ 415 St.Gr.Ges.)

§ 1

Die Unterwerfung im Sinne des § 415 St.Gr.Ges. ist bei allen Zuwiderhandlungen zulässig, soweit die Entscheidung gemäß § 391 Abs. 2, § 398 des St.Gr.Ges. den Steuerämtern zusteht.

§ 2

(1) Eine Unterwerfung liegt nur dann vor, wenn der Beschuldigte persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten die Zuwiderhandlung vor einem Beamten des Steueramts (Zollamts) oder einer Aufsichts- oder Hilfsstelle vorbehaltlos einräumt, sich der festzusetzenden Strafe unterwirft und auf Erlaß eines Strafbescheides verzichtet. Die Vorschriften des § 414 Satz 2 bis 4 des St.Gr.Ges. finden Anwendung.

(2) Die Unterwerfung wird mit der Genehmigung der Straffestsetzung durch den Vorsteher des Steueramts (Zollamts), seinen Vertreter oder einen mit der Genehmigung der Straffestsetzung allgemein beauftragten Beamten wirksam; die Genehmigung kann nur innerhalb dreier Monate erteilt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Beschuldigte an die Unterwerfungserklärung gebunden; die Bindung erlischt, wenn die zur Genehmigung berufene Stelle die Genehmigung vorher versagt.

(3) Die Versagung der Genehmigung soll dem Beschuldigten verkündet oder schriftlich mitgeteilt werden. Die Vorschriften des § 419 Abs. 2, 3 des St.Gr.Ges. gelten für die Versagung der Genehmigung entsprechend; die Zustellung kann durch schriftliche Mitteilung ersetzt werden.

(4) Der Leiter des Landessteueramtes kann sich die Genehmigung allgemein oder für besondere Fälle vorbehalten.

§ 3

Über die Unterwerfungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Verhandlung,
2. den Namen des Beschuldigten,
3. die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung,
4. das anzuwendende Strafgesetz,
5. die vorbehaltlose Einräumung der Zuwiderhandlung durch den Beschuldigten,
6. die festzusetzende Strafe und die Unterwerfung unter diese Straffestsetzung durch den Beschuldigten,
7. den Verzicht des Beschuldigten auf Erlaß eines Strafbescheides,
8. einen Ausspruch über die Kosten des Verfahrens.

Die Niederschrift soll ferner nähere Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten enthalten.

Die Niederschrift ist von dem Beschuldigten und von dem aufnehmenden Beamten zu unterschreiben. Ist der Beschuldigte zur Abgabe der Unterschrift außerstande, so hat er die Niederschrift mit seinem Handzeichen zu versehen; verweigert er die Unterschrift oder die Hinzufügung des Handzeichens, so gilt die Unterwerfung als nicht erfolgt.

§ 4

Ist der Beschuldigte noch nicht 18 Jahre alt, so ist zur Wirksamkeit der Unterwerfung, insoweit es sich nicht um Personen handelt, die außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig wohnen, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Gegenstände, deren Einziehung verwirkt ist und deren Aufbewahrung einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordert oder die dem Verderben ausgesetzt sind, können bei Gefahr im Verzuge den Beschuldigten auf Antrag bereits vor der Genehmigung der Straffestsetzung gegen sofortige Erlegung des Wertes überlassen werden. Das gleiche gilt von den Gegenständen, die einen marktgängigen Preis haben oder deren Wert gering ist, wenn die Genehmigung der Straffestsetzung nicht sogleich eingeholt werden kann.

§ 6

(1) Das Unterwerfungsverfahren ist stempelfrei.

(2) Ob und inwieweit sonstige Gebühren zu erheben sind, bestimmt das Landessteueramt.

(3) Für die Auslagen gilt § 424 Buchstabe b des St.Gr.Ges.

§ 7

§ 440 des St.Gr.Ges. findet auf die Unterwerfung Anwendung.

§ 8

Die für das Verwaltungsstrafverfahren geltenden Vorschriften des Steuergrundgesetzes finden auf das Unterwerfungsverfahren sinngemäße Anwendung, soweit dieser Artikel nicht ein anderes ergibt.

Artikel XVI

Befugnisse im Verwaltungsstrafverfahren

(§ 447 Abs. 1 St.Gr.Ges.)

(1) Dem Landessteueramt und dem Landeszollamt wird die Befugnis übertragen, im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen bis zu einem Betrage von 1000 G niederzuschlagen.

(2) Den Steuerämtern, nicht den Zollämtern, steht die Befugnis zu, Strafbeträge bis zum Höchstbetrage von 30 G niederzuschlagen.

Artikel XVII

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 1933 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben:

a) die Verordnung zur Ausführung der Niederschlagungsbestimmungen des Steuergrundgesetzes vom 2. 5. 1927 (St.A. I S. 139),

b) die Verordnung betreffend Zuständigkeit der Steuerämter vom 3. 1. 1925 (St.A. I S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 7. 4. 1925 (St.A. I S. 103) und vom 22. 12. 1926 (St.A. I 1927 S. 3),

c) die Steuerausschußordnung vom 23. 12. 1931 (St.A. Teil I S. 490),

d) die Verordnung über Bildung der Steuerkammer vom 23. 12. 1931 (St.A. I S. 489),

e) § 3 der Verordnung über die Gebühren im Rechtsmittel- und Zwangsverfahren nach dem Steuergrundgesetz vom 19. 7. 1923 (St.A. I S. 462),

f) die Verordnung über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens vom 3. 4. 1924 St.A. I S. 79),

g) die Verordnung betr. Regelung des Unterwerfungsverfahrens auf Grund des § 366 St.Gr.Ges. vom 11. 12. 1922 (G.Bl. 1923 S. 57) vom 16. 5. 1923 (St.A. I S. 329).

(3) Die auf Grund des § 5 St.Gr.Ges. zu den einzelnen Steuergesetzen bereits erlassenen Ausführungs-, Durchführungs- und Übergangsbestimmungen bleiben in Kraft.

Danzig, den 15. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Anlage.

Die Vorschriften der §§ 54 ff. der Verordnung vom 15. 11. 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Pr. Ges.Samml. S. 545) in der Fassung der Verordnungen vom 6. 7. 1923 (G.Bl. S. 777, 882), vom 25. 4. 1925 (G.Bl. S. 124) und vom 16. 2. 1926 (G.Bl. S. 60) lauten wie folgt:

§ 54

(1) Für die Mahnung (§ 7) wird eine Gebühr erhoben (Mahngebühr).

(2) Die Mahngebühr beträgt von einem Betrage (§ 60)
bis zu 100,— Gulden einschließlich . . . . 1 v. H.,
von dem Mehrbetrage . . . . $^1/_2$ v. H.,
mindestens jedoch 20 P.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Mahnzettel zur Post gegeben oder dem mit der Behändigung Beauftragten übergeben wird oder sobald Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt wird.

(4) Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag zur Mahnung zurückgenommen wird, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

(5) Erfolgt die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung, so wird keine Mahngebühr erhoben.

§ 55

Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

1. für die Pfändung von Sachen, für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr, § 56);
2. für die Versteigerung und für den freihändigen Verkauf von Gegenständen (Versteigerungsgebühr, § 57);
3. für die Abschrift einer Niederschrift (Schreibgebühr, § 58).

§ 56

(1) Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt von dem Betrage (§ 60)
bis zu 100,— Gulden einschließlich . . . . $1^1/_2$ v. H.,
von dem Mehrbetrage . . . . $^3/_4$ v. H.,
mindestens jedoch 60 P.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Wegnahme von Urkunden dem Vollziehungsbeamten zugeht,
2. sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet hat.

(3) Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:

1. wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat,
2. wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, Abstand nimmt.

(4) Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 18), so ist

1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten, nachdem er sich zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird,
2. die halbe Pfändungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist,
3. keine Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.

(5) Wird die Pfändung als Anschlußpfändung (§ 34) ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfändungsversuch erfolglos bleibt, weil pfändbare Sachen nicht vorgefunden werden oder weil die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.

(6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

§ 57

(1) Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 60)
bis zu 100,— Gulden einschließlich . . . . 2 v. H.,
von dem Mehrbetrage . . . . 1 v. H.,
mindestens jedoch 60 P.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

(4) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf abgewendet (§ 27 Abs. 3), so finden die Bestimmungen des § 56 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch im Falle des § 56 Abs. 4 Nr. 1 nur die halbe Versteigerungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten ist.

§ 58

(1) Die Schreibgebühr (§ 55 Nr. 3) beträgt das Doppelte der Briefgebühr (§ 59). Umfaßt die Abschrift mehr als 2 Seiten, so ist für jede weitere angefangene Seite ebenfalls das Doppelte der Briefgebühr (§ 59) zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, den Vollziehungsbeamten oder der Vollstreckungsbehörde zugeht.

(3) Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 59

Briefgebühr im Sinne dieser Verordnung ist der Betrag, der an dem Tage, an dem die Gebührenschuld entsteht, für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zu entrichten ist.

§ 60

(1) Soweit nicht die Briefgebühr als Maßstab für die Berechnung der Gebühren dient, wird der Berechnung der Gebühren die Summe der Beträge zugrunde gelegt, deretwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrages, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden. Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Versteigerungsgebühr von dem Erlöse berechnet, soweit er die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.

(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Guldenbetrag nach unten abgerundet.

§ 61

(1) Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtschuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

§ 62

Die im Mahnverfahren entstehenden baren Auslagen sind aus der Mahngebühr zu decken.

§ 63

(1) Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. Die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren,
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind, dagegen nicht die nicht durch öffentliche Bekanntmachung der Mahnung entstehenden Auslagen;

3. die Beträge, die den zum Oeffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und die Erhaltung gepfändeter Tiere;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 64);
5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 35 etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht, oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

§ 64

(1) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung darf die Gebühr einschließlich des Teuerungszuschlages nicht übersteigen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden kann.

§ 65

Für Zwangsvollstreckungen, die durch Gerichtsvollzieher ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 64 nicht.

§ 66

Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern entnommen.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden, soweit für den einzelnen Fall nicht anderweite Bestimmungen maßgebend sind, zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt; soweit die letzteren aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.